

Schriften zum Strafrecht

Band 442

Die Staatsanwaltschaft als Opferanwaltschaft?

Von

Maren Lena Rixecker



Duncker & Humblot · Berlin

MAREN LENA RIXECKER

Die Staatsanwaltschaft als Opferanwaltschaft?

Schriften zum Strafrecht

Band 442

Die Staatsanwaltschaft als Opferanwaltschaft?

Von

Maren Lena Rixecker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-19392-9 (Print)

ISBN 978-3-428-59392-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Mit ihr endet meine sechsjährige Zugehörigkeit zum Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Heger. Diese Zeit war nicht nur in juristischer Hinsicht sehr prägend und wichtig für mich und ich werde immer mit großem Stolz und großer Freude auf sie zurückblicken. Ich möchte mich von ganzem Herzen für die stetige Unterstützung, die unermüdliche Betreuung und das offene Ohr meines Doktorvaters Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Heger bedanken. Sein Rat, sein Vertrauen in mich und sein gar nicht hoch genug zu schätzendes menschliches Wohlwollen waren mir eine unverzichtbare Hilfe.

Mein Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Tatjana Hörnle für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Florian Jeßberger für seine Unterstützung und für seine Mitwirkung an der Prüfungskommission. Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank Frau Dr. Anneke Petzsche-Dupper, die für mich seit Beginn an ein Vorbild ist, für ihren Beistand, inklusive mittäglicher Sushi-Dates, und allem voran für ihre Freundschaft.

Schließlich danke ich meiner Familie und meinen Freunden, die den Prozess von Anfang bis Ende mitbegleitet haben und ohne die die Verwirklichung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Für den unermüdlichen Rückhalt und die unerschütterliche Liebe meiner Eltern, den und die ich bis heute erfahre, kann ich ihnen gar nicht genug danken. Ihr habt mir immer den Rücken gestärkt, mich stets ermutigt und beharrlich an mich geglaubt, gerade wenn ich diesen Glauben einmal verloren hatte. Nicht zuletzt danke ich meinem Freund Moritz, der während meiner langwierigen Ausbildungszeit stets zu mir gehalten hat und hält und für dessen Fähigkeiten, neben den häufig sehr kurzfristig zu erledigenden technischen Hilfen, mich zu motivieren und mir immer zur Seite zu stehen, ich außerordentlich dankbar bin.

Danken möchte ich auch der Friedrich-Ebert-Stiftung, durch deren Promotionsstipendium ich mich intensiv auf die Dissertation fokussieren und von deren ideeller Förderung ich profitieren konnte.

Berlin, im Oktober 2024

Maren Lena Rixecker

Inhaltsverzeichnis

A. Anlass und Gegenstand der Untersuchung	15
I. Einführung und Problemdarstellung	15
1. Vorbemerkung	15
2. Die öffentliche Aufmerksamkeit	18
3. Materieller und institutioneller Opferschutz	19
4. Gliederung der Arbeit	19
II. Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde	23
III. Belange von Opfern?	28
1. Bedeutung von Opferbelangen	28
2. Emotionale Bedürfnisse	29
3. Allgemeininteressen	30
4. Sicherheits- und Wiedergutmachungsinteressen	32
5. Verfahrensbezogene Interessen	33
6. Folgerungen	35
IV. Veranschaulichung	36
1. Grund der Veranschaulichung	36
2. Halle	36
3. Love Parade	38
4. NSU	40
5. Breitscheid-Platz-Attentat	43
6. Sexueller Missbrauch an einer Universitätsklinik	45
7. Vorläufige Fragestellung aus der Veranschaulichung	46
B. Die Entwicklung des Opferschutzes im europäischen und nationalen Recht	47
I. 110 Jahre – die fast blinde Stelle der Strafprozessordnung 1877–1987	47
II. Die europäischen Vorgaben	50
1. Zielsetzung und Regelungen auf europäischer Ebene	50
2. Folgerungen	54
3. Perspektiven	55
III. Die nationale Opferschutzgesetzgebung 1987–2023	56
1. Vorgeschichte der gesetzgeberischen Reformen	56
2. Die legislative Entwicklung	57
3. Institutionelle Leerstellen?	61
IV. Folgerungen	61

C. Verfassungsrechtliche Grundlagen eines staatsanwaltschaftlichen Opferschutzes	62
I. Problemstellung	62
II. Fallgestaltungen	63
III. Verfassungsrechtliche Maßstäbe	65
1. Vorüberlegung	65
2. Justizielle Garantien für Verletzte und Opfer im Rahmen der Strafverfolgung	65
3. Grundrechte von Verletzten auf Schutz im Strafverfahren	66
4. Grundrecht auf wirksame Strafverfolgung nach den Grundsätzen des BVerfG	67
IV. Herleitung eines Grundrechts auf wirksame Strafverfolgung	68
1. Kritische Betrachtung der Grundsätze des BVerfG	68
2. Herleitungsüberlegungen	69
3. Rechtfertigung eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf wirksame Strafverfolgung	71
V. Opferschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention	75
1. Der Einfluss der Rechtsprechung des EGMR	75
2. Das zweifache Schutzverlangen des EGMR	76
3. Veranschaulichung	77
4. Kritische Einwände und Folgerungen	79
D. Strafzwecke und Opferschutz	81
I. Vorüberlegungen	81
II. Traditionelle Strafzwecklehren	82
III. Neuere Ansätze	84
E. Die normative Gewährleistung von Rechten wirklicher oder mutmaßlicher Tatopfer durch die Staatsanwaltschaft	87
I. Der Begriff des Verletzten und des Opfers im Strafprozessrecht	87
1. Ausgangslage	87
2. Der Opferbegriff	88
a) Sprachverständnis	88
b) Kodifizierung	89
3. Der Verletztenbegriff	91
a) Entstehung	91
b) Geltungsbereich	91
c) Systematik	92
4. Die Bestimmung der Verletzteneigenschaft	93
a) Bekannte Personen bei unklarem Verletzenstatus	93
b) Verletzenstatus bei unbekannten Personen	95
5. Folgerungen	96

II. Institutionelle Berücksichtigung von Opferbelangen durch das Klageerzwingungsverfahren, das Adhäsionsverfahren, die Nebenklage und die Privatklage	97
1. Klageerzwingungsverfahren	97
a) Einführung	97
b) Voraussetzungen	99
aa) Klageerzwingungsverfahren	99
bb) Ermittlungserzwingungsverfahren	101
cc) Verzögerung der Ermittlungen	103
c) Schutz rechtlicher Interessen des Verletzten	104
aa) Auslegung und Reformbedarf	104
bb) Antrag	105
cc) Anhörung	106
dd) Form	108
ee) Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen	108
ff) Folgerungen	111
2. Adhäsionsverfahren	111
a) Einführung	111
b) Opferorientierte Vorteile des Adhäsionsverfahrens und kritische Betrachtung	113
c) Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Adhäsionsverfahren	115
d) Folgerungen	118
3. Nebenklage	119
a) Allgemeines	119
b) Regelungen	120
c) Interessen des Verletzten	122
d) Rolle der Staatsanwaltschaft	123
4. Privatklage	124
a) Einleitung	124
b) Sinn und Zweck des Privatklageverfahrens	126
c) Funktion der Staatsanwaltschaft bei privatklagefähigen Straftaten	127
III. Informationeller Opferschutz durch die Staatsanwaltschaft	128
1. Vorbemerkung	128
2. Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach §§ 406d Abs. 1 und 406e StPO	130
a) Das Auskunftsrecht des § 406d Abs. 1 StPO	130
b) Das Akteneinsichtsrecht des § 406e StPO	131
aa) Voraussetzungen	131
bb) Grenzen und Konflikte mit den Rechten des Beschuldigten	135
c) Funktionelle Zuständigkeit, Verfahren und Form	138
d) Rechtsbehelfe	139
e) Rechtspolitischer Reformbedarf?	139
3. Sonderfall: § 406d Abs. 2 StPO	141

a)	Hintergrund	141
b)	Veranschaulichung: Die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22.07.2019	142
c)	Die Vorgabe des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI	143
d)	Die strafprozessrechtlichen Regelungen des § 406d Abs. 2 und Abs. 3 StPO	144
e)	Die strafvollzugsrechtlichen landesrechtlichen Regelungen	146
f)	Zuständigkeitsprobleme	147
g)	Die Problematik des informationellen Konfrontationsschutzes	148
4.	Die Informationsrechte der §§ 406i bis 406k StPO	149
a)	Allgemeines	149
b)	§ 406i StPO	151
c)	§ 406j StPO	152
aa)	Die Regelungen	152
bb)	Veranschaulichung: Der Fall Bielefeld	153
d)	Zeitpunkt der Information und Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft in den Fällen der §§ 406i und 406j StPO	155
e)	Rechtsbehelfe	157
f)	Unvollständigkeiten im Rahmen des § 406j StPO?	158
g)	Kritik	158
5.	Verfahrensübergreifende Informationspflichten zum Schutz von Minderjährigen	159
6.	Informations- und Schutzpflichten der Staatsanwaltschaft zur Vermögenssorge	161
a)	Problemdarstellung	161
b)	Regelungskonzept	163
aa)	Das neue Modell der Opferentschädigung	163
bb)	Das kleine Opferentschädigungsverfahren	164
cc)	Die vorläufige Sicherung von entschädigungsrelevantem Vermögen	166
dd)	Die große Opferentschädigung im Vollstreckungsverfahren	167
c)	Informations- und Belehrungspflichten	167
d)	Die Staatsanwaltschaft als Sachwalter vermögensrechtlicher Interessen von Opfern	168
e)	Schutzpflichten bei formloser Einziehung	169
IV.	Pflichten zur Ermittlung von unbekannten Verletzten?	170
1.	Problemstellung	170
2.	Keine Zuordnung von sichergestellter Beute	170
3.	Großschadenereignisse	171
4.	Sexueller Missbrauch	172
5.	Gesetzgeberischer Reformbedarf?	173

F. Schutz von Opferbelangen bei Opportunitätsentscheidungen, dem Täter-Opfer-Ausgleich und im Rahmen von Verständigungen	175
I. Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a, 154, 154a StPO	175
1. Die Regelung des Opportunitätsprinzips im Ermittlungsverfahren	175
2. Die Berücksichtigung von Opferbelangen bei Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO	177
3. Die Berücksichtigung von Opferbelangen bei Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO	180
II. Wahrnehmung von Verletzteninteressen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs	183
1. Problemdarstellung und gesetzliche Grundlagen	183
a) Rechtliche Grundlagen	183
b) Sinn und Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs	187
2. Verletzteninteressen und Täter-Opfer-Ausgleich	188
3. Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft	188
4. Folgerungen und Reformbedarf	189
a) Tatsächliche Erkenntnisse	189
b) Bewertung und Konsequenzen	190
III. Verständigung	191
1. Problemdarstellung	191
2. Verletzteninteressen im Rahmen der Verständigung	193
3. Verständigung in der Hauptverhandlung § 257c StPO	195
a) Allgemein	195
b) Die Rolle des Verletzten	195
4. Verständigung im Ermittlungsverfahren	196
a) Allgemein	196
b) Die Rolle des Verletzten	197
5. Reformvorschläge und Folgerungen	198
IV. Staatsanwaltschaftlicher Verletztenschutz durch Zeugenschutz	200
1. Problemdarstellung	200
2. Sicherung der Interessen von Verletzten als Zeugen im Ermittlungsverfahren	202
3. Schutz der physischen Integrität des Zeugen	203
4. Folgerungen	204
G. Verletzte und Opfer im Rahmen der Medienarbeit der Staatsanwaltschaft	205
I. Problemstellung	205
II. Normative Grundlagen	206
1. Verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Regelungen	206
2. Landesrechtliche Regelungen	208
III. Vorgaben für die staatsanwaltschaftliche Information über das Opfer einer Straftat	210

1. Informationen zu Beschuldigten	210
2. Informationen zu Verletzten und Opfern	211
IV. Folgerungen	215
H. Exkurs: Der Opferschutz im Völkerstrafrecht am Beispiel des IStGH ..	216
I. Problemdarstellung	216
II. Normative Grundlagen	217
1. Organisation des IStGH	217
2. Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen	218
III. Einrichtungen des Opferschutzes beim IStGH	220
1. Victims and witnesses Unit	220
2. Office of public counsel for victims	221
3. Victims participation and reparations section	223
4. Trust fund	223
IV. Vergleich mit dem deutschen System	224
V. Völkerstrafrechtlicher Opferschutz nach nationalem Recht	226
I. Tatsächliche Ergänzung: Opferbeauftragte, Opferschutzstellen ..	227
I. Vorüberlegung	227
II. Umfragen	228
1. Landesjustizverwaltungen und Opferbeauftragte	228
a) Fragebögen	228
b) Ergebnis	229
2. Baden-Württemberg	236
3. Generalstaatsanwaltschaften	238
4. Weisser-Ring	249
5. Kriminologische Zentralstelle	253
III. Generalbundesanwalt	254
IV. Bewertung	256
J. Grundsatzprobleme der Wahrnehmung des Opferschutzes durch private Einrichtungen ..	259
K. Opferschutz durch die Staatsanwaltschaft ..	262
I. Die Wahrnehmung der Belange von Opfern durch die Staatsanwaltschaft	262
II. Die Kollision der Wahrung von Beschuldigtenrechten und Opferbelangen	263
III. Alternative oder komplementäre Interessenwahrnehmung	264
IV. Die Institutionalisierung von Opferstaatsanwälten	265
V. Schlussbemerkung	267
L. Thesen ..	268
Literaturverzeichnis ..	270
Stichwortverzeichnis ..	286

A. Anlass und Gegenstand der Untersuchung*

I. Einführung und Problemdarstellung

1. Vorbemerkung

„Die Interessen der Opfer in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass Ihnen mehr Rechte zukommen, war und ist ein wichtiges rechtspolitisches Ziel.“ Diese programmatischen Worte hat die Bundesregierung vor 9 Jahren ihrem, umfassende Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) vorschlagenden, Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vorangestellt.¹ Dabei ist der Umstand, dass es sich um ein drittes Reformgesetz handeln sollte und letztlich gehandelt hat, erkennbar ein Zeichen der Vorsicht und des Bewusstseins der Komplexität des Unternehmens. Dieser Eindruck wird verstärkt, liest man zu einem knapp drei Jahrzehnte zurückliegenden Reformvorhaben, dass es um die Verbesserung der Rechtsstellung des „Verletzten“ im Strafverfahren und „insbesondere die Rechte der Opfer schwerer Straftaten“ gehe.² Dies wirft nicht nur die Frage auf, ob mit Verletzten und Opfern Verschiedenes gemeint ist, sondern auch, ob (oder in welchem Umfang) es zu rechtfertigen ist, die „Rechtsstellung“ von Verletzten von der Schwere ihres „Opfers“ abhängig zu machen. Später wiederum hat das sechs Jahre jüngere Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung gezeigt, dass es offenbar weiterer „punktuelle Nachsteuerungen“ im Bereich des Opferschutzes und erstmals einer begrifflichen Klärung dessen bedurfte, was oder wen man prozessrechtlich schützen will, den Verletzten nämlich.³ Und schließlich macht auch der Ko-

* Mir ist es ein besonderes Anliegen soweit möglich, genderneutral zu formulieren. Wo sich der Text auf die Verwendung einer Bezeichnung im Gesetz bezieht, wird allerdings aus Gründen der juristischen Korrektheit die gesetzliche Formulierung verwendet. Ansonsten wird im Hinblick auf den Umfang und die Lesbarkeit so weit nicht vermeidbar das generische Maskulinum verwendet; die Formulierungen umfassen jedoch gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) BT-Drs. 18/4621 vom 15.04.2015.

² Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren BT-Drs. 10/5305 vom 10.04.1986.

³ Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Gesetze BT-Drs. 19/27674 vom 17.03.2021.

lititionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“⁴ nachdenklich, wenn er ankündigt, dass der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen und Katastrophen „empathischer und würdiger“ gestaltet werden solle und Lücken im Opferentschädigungsrecht und in den staatlichen Hilfsangeboten geschlossen werden müssten. Das alles spricht gegen einen von Beginn an konsistenten Plan, wohl aber dafür, dass der Weg des normativen Schutzes der durch Straftaten Verletzten weit, steinig und bislang nicht zu Ende gegangen ist.

Von Beginn des deutschen Strafverfahrensrechts an war dieser Weg verschlungen. Die Rolle und die Stellung des Opfers einer Straftat im Strafverfahren hat sich im Laufe der Zeiten mehrfach entscheidend verändert.⁵ War es in der Frühzeit noch die Zentralgestalt der Reaktion auf einen eine Sanktion verlangenden Rechtsbruch und als Ankläger entscheidend für die Einleitung und Durchführung des von ihm beherrschten Verfahrens⁶, so änderte sich dies mit der Einführung des spätmittelalterlichen Inquisitionsprozesses fundamental. Mit ihr wurde die Verfolgung von und die Reaktion auf Straftaten Sache des Staates, der damit seine Inquisitionsrichter beauftragte, die Ermittler, Ankläger und Urteilende zugleich waren. Dem Opfer blieb das Auftreten als Zeuge.⁷ Daran änderte auch der Mitte des 19. Jahrhunderts reformierte Strafprozess, der Untersuchungsverfahren und Prozess institutionell getrennt und die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eingerichtet hat⁸, grundsätzlich nichts.

Auch in den folgenden mehr als hundert Jahren bewegte sich das Strafverfahrensrecht nur mit sehr kleinen Schritten auf die von einer wirklichen oder jedenfalls angezeigten Straftat Betroffenen zu. Erst mit dem 55. Deutschen Juristentag 1984⁹ beginnt dann die Neubestimmung der Rolle von Opfern im Strafverfahren. Sie wird in den folgenden Jahren bis in unsere Tage weiter vorangetrieben durch verschiedene Opferschutzrichtlinien und Opferrechtsinitiativen auf europäischer und unionsrechtlicher Ebene und ihre nicht immer adäquate Umsetzung in das deutsche nationale Recht.

Verfolgt man die Entwicklung unseres heutigen Strafverfahrensrechts von seinen Anfängen bis in die jüngere Zeit, so stellt man fest, dass es vornehm-

⁴ Koalitionsvertrag 2021, S. 85.

⁵ Herrmann, ZIS 2010, 236.

⁶ Ignor, Geschichte, S. 129 ff.; vgl. Dezza/Vormbaum, Geschichte des Strafprozessrechts in der frühen Neuzeit, S. 4.

⁷ Herrmann, ZIS 2010, 236; Heger, Konfliktlösungen, S. 178.

⁸ Vgl. Ziemann, Der Staat, der einen Anwalt braucht, S. 87f.

⁹ Vgl. Rieß, Rechtsstellung des Verletzten, Rn. 1 ff.

lich täterorientiert war und ist.¹⁰ Seine Regeln dienen traditionell der Art und Weise und den Mitteln der Aufklärung des Verdachts von Straftaten. Bestätigt er sich, steuern sie das Verfahren ihrer gerichtlichen Sanktionierung. Der Beschuldigte ist in diesem Rahmen die Hauptfigur, Verletzte oder Opfer sind hingegen (ursprünglich) bloße Objekte des Prozesses der Wahrheitsfindung. Sie treten als „Randfiguren“¹¹ in Erscheinung, wenn es um die Auslösung der Verfolgung geht, oder als Instrumente des Beweises des Geschehenen. Ansonsten haben sie keine wirkliche Bedeutung für den Strafprozess und müssen sich, wenn sie juristisch ihre Rechte auf Entschädigung geltend machen wollen, mit dem Zivilverfahren begnügen oder müssen, wenn es um sozialstaatlich begründbare Hilfen geht, das Sozialrecht bemühen.

Gegen Ende des letzten Jahrhunderts beginnt sich diese Rolle zu wandeln. Das Opfer wird „wiederentdeckt“¹² als ein mit eigenen Rechten auszustattendes Subjekt des Strafverfahrens.¹³ Manche sprechen gar von einer „Renaissance“ des Opfers.¹⁴ Es wird Gegenstand rechtspolitischer „Innovation“. Zugeleich führt sein eigenständiges Auftreten zu neuen Konfliktlagen mit den „alten“ Akteuren, dem Staat, der die Wahrheit finden, seinen Strafanspruch verfolgen und zugleich seine beschränkten Ressourcen schonen will, und dem Beschuldigten, der, zuweilen gegenläufig, „seine“ Sicht des Geschehens vertreten sehen, in jedem Fall aber seine Grundrechte wahren und glimpflich davonkommen will. Hinzu kommt, dass die Anerkennung des Opfers als eines Verfahrensbeteiligten zu dem Dilemma führt, dass es im Angesicht der Unschuldsvermutung bis zu dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens lediglich ein mutmaßliches Opfer sein kann.¹⁵ Ihm sollen also Verfahrensrechte zur Verfolgung materiellrechtlich geschützter Interessen zustehen, von denen unsicher ist, ob es sie gibt. Das ist aber nicht nur unvermeidbar, sondern vor allem ein Problem, das sich im Verfahrensrecht regelmäßig stellen wird: Der verfahrensrechtliche Schutz knüpft an die zumindest plausible Behauptung des Bestehens materieller Rechte an.

¹⁰ Hörnle, JZ 2006, 950, 952.

¹¹ Jung, ZStW 1981, 1147, 1148.

¹² Peter, Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren, S. 45; Helmken, Das Opfer im Strafverfahrensrecht, S. 49; Hörnle, JZ 2006, 950, 953; Kaiser, ZRP 1994, 314.

¹³ Ablehnend noch Löwe-Rosenberg/Kühne, Einl. Abschnitt J, Rn. 122.

¹⁴ Jung, ZRP 2000, 159.

¹⁵ Heger, Konfliktlösungen, S. 178; Pollähne, StV 2016, 671, 674; Endler, Doppelstellung, S. 35.